

Beflaggung

Der Abschnitt II. des seit dem 2. April 2005 geltenden Beflaggungserlasses der Bundesregierung legt die regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstage fest. Das Land Baden-Württemberg hat sich diesem Erlass angeschlossen.

Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage:

Datum	Anlass
27. Januar	Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus Am 27.01.1945 wurde das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz befreit.
11. März	Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt knüpft an den Europäischen Gedenktag für die Opfer des Terrorismus an, der nach den Bombenanschlägen in Madrid vom 11. März 2004 eingeführt wurde.
1. Mai	Tag der Arbeit anlässlich des ersten Arbeiterstreiks in Deutschland am 1. Mai 1890
9. Mai	Europatag am 9. Mai 1950 gründete sich der Europarat
23. Mai	Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes erinnert an die Gründung der Bundesrepublik am 23. Mai 1949
17. Juni	Jahrestag des 17. Juni 1953 Erinnert an den Volksaufstand der DDR-Bürger:innen, 1954 bis 1990 Tag der Deutschen Einheit/Nationalfeiertag
20. Juli	Jahrestag des 20. Juli 1944 Erinnert an das fehlgeschlagene Attentat auf Hitler durch den danach hingerichteten Claus Schenk Graf von Stauffenberg und weiterer beteiligter Widerstandskämpfer
3. Oktober	Tag der deutschen Einheit Erinnert an die Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten DDR und BRD
2. Sonntag vor dem 1. Advent	Volkstrauertag Erinnert an Kriegstote und Opfer von Gewaltherrschaft aller Nationen

Am Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus, dem Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt und am Volkstrauertag ist halbmast bzw. mit Trauerflor zu flaggen.

Zudem wird geflaggt zu den Tagen allgemeiner Wahlen

- **Wahl zum Europäischen Parlament**
- **Bundestagswahl**
- **Landtagswahl**
- **Kommunalwahlen**

Darüber hinaus kann der Ministerpräsident aus besonderen Anlässen die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen, etwa bei Staatsbesuchen, an besonderen Jahrestagen mit starkem symbolischem Charakter oder bei den Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg. Daneben kann der Ministerpräsident auch Trauerbeflaggung anordnen, zum Beispiel zu Ehren verstorbener Persönlichkeiten oder besonderen Unglücksfällen.